

Breitenhofstr. 30  
Postfach 373  
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60  
Telefax 055 251 32 64  
E-Mail [kanzlei@rueti.ch](mailto:kanzlei@rueti.ch)  
Internet [www.rueti.ch](http://www.rueti.ch)

## **Beschluss vom 27. September 2021**

**J1** **Jagd, Fischerei und Tierschutz** **2021-161**  
**J1.C** **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen**  
**Leinenpflicht in und um Waldgebiete in Rüti - Aufhebung Beschluss 2021-136 vom 24. August 2021 - Neuregelung per 1. November 2021**

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat sich mit dem Beschluss Nr. 2021-136 vom 24. August 2021 für eine ganzjährige Leinenpflicht in Rüti für Hunde im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt sowie in und bis 50 Meter (exklusive Siedlungsraum) um die kommunal und überkommunal bedeutenden Naturschutzobjekte ausgesprochen. Die Amtliche Publikation erfolgte am 3. September 2021. Der Bezirksrat Hinwil reagierte auf diese Publikation, weil er zum Schluss kam, dass eine Verletzung von klarem Recht nicht auszuschliessen sei. Er begründet dies primär darin, dass unter § 9 des Zürcher Hundegesetzes Regeln für das Halten von Hunden im Wald definiert sind, welche keinen Leinenzwang fordern und dass aufgrund dieser expliziten Regelung es nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt, hier weiterführende Massnahmen zu definieren. Diese Rückmeldung kam für den Gemeinderat auf Grund der umfangreichen Rechtsabklärungen, die mitunter eine Anfrage beim Statthalteramt Hinwil betreffend der Einführung einer Leinenpflicht im Rahmen der Revision der Rütner Polizeiverordnung beinhaltete, überraschend. Der Gemeinderat Rüti teilt aber die Meinung des Bezirkrates, dass die im Beschluss vom 24. August 2021 festgelegte Leinenpflicht einer gewissen Rechtsunsicherheit unterliegt, weshalb er beschlossen hat, die Leinenpflicht neu zu definieren.

### **Erwägungen**

Die Wildtiere in Rüti sind, wie im Gemeinderatsbeschluss vom 24. August 2021 formuliert, zunehmend durch freilaufende Hunde unter Druck.

Die Leinenpflicht ist in der Schweiz kantonal geregelt. Gemäss Hundegesetz des Kantons Zürich § 2 sind die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Derselbe Paragraph definiert unter Abschnitt 2 die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden. Gemäss § 2 Absatz 2 lit. d des Zürcher Hundegesetzes können die Gemeinden Orte signalisieren, die von Hunden nicht oder nur an der Leine betreten werden dürfen.

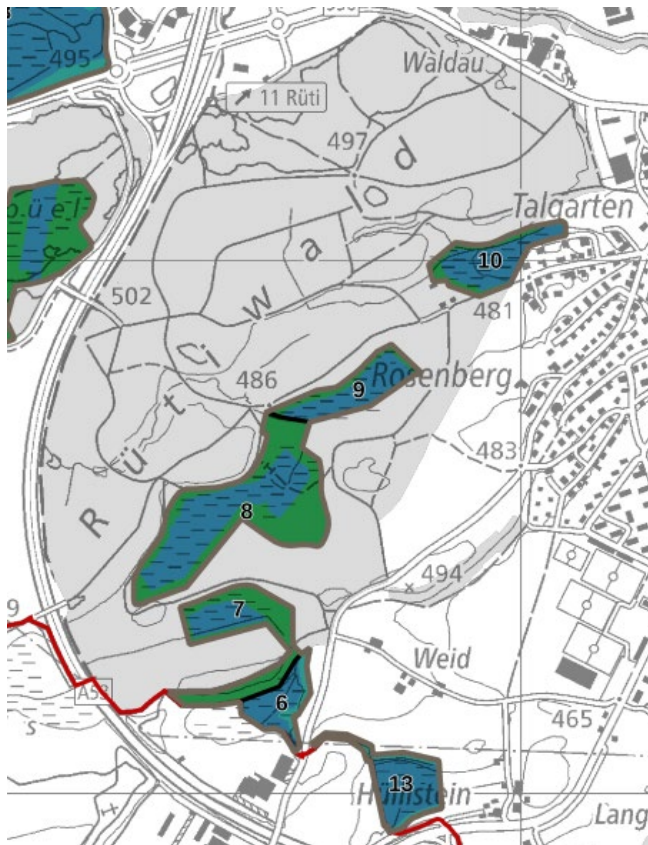
Gestützt auf diese Passagen des Zürcher Hundegesetzes hat die Gemeinde Rüti die Einführung der Hundeleinenpflicht in der Polizeiverordnung (PVO) Rüti unter Art. 9 (Tierhaltung) in Absatz 2 wie folgt übernommen: «Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen zum Hundegesetz erlassen (u.a. zur Leinenpflicht)».

## Gemeinderat

Zusätzlich zum Zürcher Hundegesetz und der Polizeiverordnung Rüti fällt der Gemeinderat Rüti seine Entscheidung auch in Anbetracht der Revision des Jagdgesetzes des Kantons Zürich. Am 1. Februar 2021 stimmte der Kantonsrat des Kantons Zürich mit 168 Ja- zu 0 Nein-Stimmen dem neuen Jagdgesetz des Kantons Zürich zu (*Protokoll des Zürcher Kantonsrates vom 1. Februar 2021, Verhandlungsgegenstand 5, Seite 14*). Unter § 41 fordert das Jagdgesetz eine Ergänzung des Hundegesetzes unter § 11 Absatz e, wonach Hunde im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli mit Ausnahmen anzuleinen sind (*Antrag der Redaktionskommission vom 17. November 2020*). Das revidierte Jagdgesetz ist noch nicht in Kraft, wird jedoch voraussichtlich im April 2022 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft gesetzt, nachdem dieser die Jagdverordnung angepasst hat.

Der Druck auf die Wildtiere ist in Rüti im Rütiwald besonders hoch. Es ist davon auszugehen, dass dies unter anderem eine Folge der Regelung der umliegenden Gemeinden ist, in welchen im Wald teilweise ein ganzjähriger Leinenzwang vorherrscht. In Rapperswil-Jona gilt an diversen Örtlichkeiten eine ganzjährige Leinenpflicht, unter anderem auch auf dem Vitaparcours, welcher sich in einem an die Gemeinde Rüti angrenzenden Waldstück befindet. In Bubikon weisen Tafeln auf eine ganzjährige Leinenpflicht im Wald, an Waldrändern und in Naturschutzgebieten hin.

Dieser Druck ist insofern im Gebiet des Rütiwaldes besonders problematisch, da sich im Rütiwald mehrere grössere Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung befinden.



Naturschutzgebiete im Rütiwald



Vitaparcours im Rütiwald (rot gekennzeichnet)

Eine ganzjährige Leinenpflicht im Rütiwald würde nicht nur den Druck auf die Wildtiere minimieren, sondern mit ihr könnten auch Konflikte zwischen freilaufenden Hunden und Nutzenden des Vitaparcours vermieden werden. Die Umsetzung einer Leinenpflicht im Rütiwald ist eine örtliche Ausdehnung der in den Naturschutzgebieten innerhalb dieses Waldstückes bereits aufgrund übergeordneten Rechts geltenden Leinenpflicht.

## **Gemeinderat**

Die Praxis hat gezeigt, dass eine teilweise Leinenpflicht innerhalb dieses Waldstückes den Schutz von Flora und Fauna innerhalb der Schutzgebiete zu wenig gewährleisten kann. Hundehaltende, die den Wald betreten und ihren Hund frei laufen lassen, nehmen diesen meist auch beim Erreichen der Schutzgebiete nicht an die Leine.

Zum Schutz der Wildtiere soll nicht bis zur Inkraftsetzung des neuen Jagdgesetzes zugewartet werden, sondern die vom Kantonsrat beschlossene Massnahme mit zeitlicher und örtlicher Anpassung gestützt auf § 2 Absatz 2 lit. d des Zürcher Hundegesetzes und PVO Rüti § 6 und § 9 Abs. 2 bereits jetzt umgesetzt werden. In Naturschutzgebieten besteht bereits jetzt eine Leinenpflicht, diese wurde von kantonalen Stellen verordnet und zur Vollständigkeit im Antrag zur Leinenpflicht ergänzt. Die in den Paragraphen 10 und 11 des Zürcher Hundegesetzes festgelegten Orte stellt der Gemeinderat nicht in Frage.

Von einer Leinenpflicht der restlichen Waldgebiete soll abgesehen werden, auch mit dem Hintergrund, dass das neue Zürcher Jagdgesetz voraussichtlich bereits im Frühling 2022 in Kraft treten wird und für diese Gebiete, zumindest während der Brut- und Setzzeit, eine Leinenpflicht festlegt.

## **Beschluss**

1. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-136 vom 24. August 2021 für eine ganzjährige Leinenpflicht in Rüti für Hunde im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt sowie in und bis 50 Meter (exklusive Siedlungsraum) um die kommunal und überkommunal bedeutenden Naturschutzobjekte wird per 27. September 2021 aufgehoben.
2. Der Gemeinderat beschliesst per 1. November 2021, dass Hunde im Rütiwald und an dessen Waldrand ganzjährig anzuleinen sind. Ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Diensthunde beim Einsatz und bei der Ausbildung. Weiterhin gilt eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde in den Naturschutzgebieten und in den im Zürcher Hundegesetz festgelegten Orten.
3. Das Natur- und Umweltamt wird damit beauftragt, eine entsprechende Beschilderung per 2022 vorzunehmen. Die Kosten sind entsprechend zu budgetieren.
4. Das Sicherheitsamt wird beauftragt, in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Natur- und Umweltamt und dem Forstrevier die Umsetzung und Einhaltung mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen.
5. Das Natur- und Umweltamt wird in Zusammenarbeit mit dem Informationsbeauftragten beauftragt, das neue Verbot zielführend zu kommunizieren.

## Gemeinderat

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25A, 8340 Hinwil (Einschreiben)
  - Forstrevier Rüti Wald Dürnten, Herr Noah Zollinger, Rütiwaldstrasse 80, 8636 Wald
  - Amt für Landschaft und Natur Kanton Zürich, Abteilung Wald, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
  - Amt für Landschaft und Natur – Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschlikon 28, 8315 Lindau
  - Ressortvorsteher Natur und Umwelt
  - Leiterin Sicherheit und Umwelt
  - Natur- und Umweltschutzkommission Rüti
  - Jagdgesellschaft Rüti (heinzwalser@bluewin.ch)
  - Internet „Leinenpflicht in und um Waldgebiete in Rüti - Aufhebung Beschluss 2021-136 vom 24. August 2021 - Neuregelung per 1. November 2021“
  - Archiv

Versand: 28. September 2021

### Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl  
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber